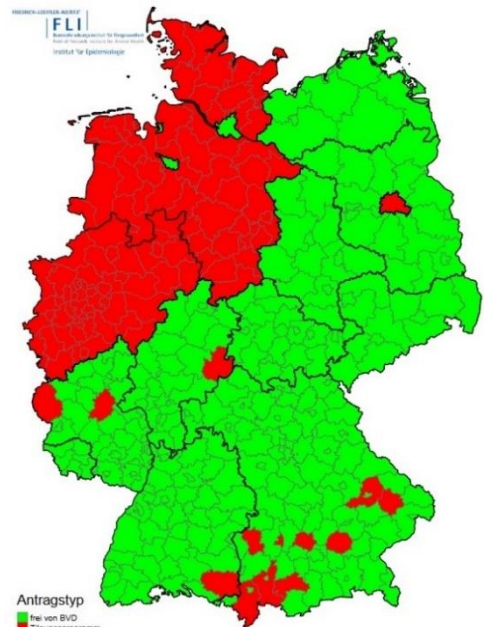




ANWENDUNG DES EU-TIERGESUNDHEITSRECHTS BEI BVD-BEKÄMPFUNG

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht gilt ab 21.04.2021. Das hat unter anderem Auswirkungen auf die Tilgung der Bovinen Virus Diarrhoe/ Mucosal Disease (Erreger: BVDV). Wie Dr. Blicke vom MUEEF mitteilte, hat das BMEL ca. 20 Anträge der Bundesländer nach Vorgaben des neuen EU-Tiergesundheitsrechts zur Beantragung des Status „BVD-seuchenfrei“ und Anträge mit Tilgungsprogrammen zur BVD an die EU geschickt. Anerkannt BVD-seuchenfreie Gebiete haben künftig Handelsvorteile, wie dies aktuell schon bei BHV-1 der Fall ist.

Das MUEEF hat für Rheinland-Pfalz zwei Anträge bei der EU eingereicht, mit denen für 22 Landkreise der Status „BVD-seuchenfrei“ und für zwei Landkreise (Eifelkreis Bitburg-Prüm und Rhein-Hunsrück-Kreis) ein BVD-Tilgungsprogramm genehmigt werden soll. Mit Beginn des EU-Tiergesundheitsrechts am 21.04.2021 können nur Gebiete den Status seuchenfrei beantragen, in denen in den letzten 18 Monate keine BVD-Nachweise mehr festgestellt wurden. Aufgrund von BVD-Nachweisen (PI- Kälber) in den zwei genannten Landkreisen, war es nicht möglich, für das ganze Land Rheinland-Pfalz den Status BVD-seuchenfrei zu beantragen. Dies wird aber nachgeholt, sobald die Fristen hierfür erfüllt werden (zum derzeitigen Stand wäre dies im Herbst 2021). Tritt in einem als frei anerkannten Kreis ein BVD-Nachweis auf, kommt es nicht automatisch zum Verlust des Status. Dennoch sollten sich alle Beteiligte weiterhin bemühen, die erfolgreiche Tilgung der BVD nicht zu gefährden. Dies gilt insbesondere beim Zukauf von Rindern aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Bis zum 21.4. sollen alle Tiere, die bislang laut HIT-Datenbank noch keinen BVD-Status haben, durch eine Ohrstanz- oder Blutprobe untersucht werden. Ab dem 21.4.21 wird eine Allgemeinverfügung das BVD-Impfverbot und das Einstellungsverbot für BVD-geimpfte Tiere regeln – beides Voraussetzungen für die Genehmigung des Freiheitsstatus. Alle bisher geimpften Tiere können bis zu Ihrem Tod, Schlachtung oder Verbringen in nicht freie Gebiete im Bestand bleiben. Vor der Verbringung von BVD-geimpften Tieren sollten sich die Tierhalter über die Regelungen des Zielbundeslandes/-mitgliedsstaates informieren (z.B. gilt das Verbringungsverbot in Thüringen schon seit 1.1.21). Ohrstanzproben werden voraussichtlich noch Jahr weiter untersucht, bevor auf Serologie umgestellt werden soll. Eine Unterscheidung von Impf- und Feldvirusantikörpern ist nicht möglich.



Die Karte zeigt die je nach Region eingereichten Anträge bei der EU. Antragstypen grün = frei von BVD, rot = Tilgungsprogramm (Quelle: FLI)

TIERARZNEIMITTELGESETZ: GESETZGEBUNGSVERFAHREN STOPPEN!

Die Tierärztlichen Verbände BTK, BbT und bpt haben Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner aufgefordert, die Umsetzung eines nationalen Tierarzneimittelgesetzes in dieser Legislaturperiode zu stoppen, damit ein transparenter Diskussionsprozess möglich wird. Völlig unerwartet haben die Bundesministerien für Gesundheit und Landwirtschaft den tierärztlichen Organisationen und Verbänden den Entwurf für ein nationales Tierarzneimittelgesetz zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen vorgelegt, obwohl in den letzten beiden Jahren seit Inkrafttreten der EU-Tierarzneimittelverordnung für die Umsetzung in nationales Recht keinerlei fachlicher Austausch stattgefunden hat. Noch vor wenigen Wochen hieß es, das Bundesgesundheitsministerium habe wegen der Pandemie keine Zeit, um sich um das nationale Tierarzneimittelgesetz zu kümmern. Eine qualifizierte Stellungnahme zu einem so umfangreichen und zugleich wichtigen Gesetzesvorhaben kann aber in einer solch kurzen Frist zwangsläufig nur unvollständig sein und wird deshalb nicht erfolgen. Die Verbände sind sich vollkommen einig darin, dass sie sich an einem derart intransparenten und unausgereiften Verfahren weder beteiligen können noch wollen. Dafür steht für die praktizierenden und beamteten Tierärztinnen und Tierärzte und natürlich für die Tiergesundheit und den Tierschutz schlichtweg zu viel auf dem Spiel. Schon auf den ersten Blick haben sich rechtlich-handwerkliche Fehler im Entwurf gezeigt, die in der tierärztlichen Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten und juristischen Auseinandersetzungen führen werden. Die empörte Reaktion des bpt lesen Sie in der [aktuellen Pressemitteilung](#).

WARNUNG VOR PERSONALMANGEL BEI AMTLICHEN SCHLACHTTIERUNTERSUCHUNGEN

In den kommenden drei bis vier Jahren wird bei den in den amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungen tätigen Tierärzten ein erheblicher Personalbedarf entstehen, weil in dieser Zeit etwa 30% der Amtsveterinäre in den Ruhestand gehen. Es müssten in den kommenden Jahren etwa 500 neue Stellen besetzt werden. Dies wurde in der Umfrage des BTK Ausschusses für Lebensmittel-, Fleisch-, und Milchhygiene gezeigt, die in der Januarausgabe des Deutschen Tierärzteblatts veröffentlicht wurde ([„Quo vadis amtliche](#)



Foto: Rainer Sturm, pixelio.de

Insbesondere bei der sogenannten „ambulanten“ Schlachtier- und Fleischuntersuchung, also Untersuchungstätigkeiten in Schlachtbetrieben mit geringem Schlachtvolumen, wird die Stückvergütung den modernen Anforderungen an die tierärztliche Tätigkeit nicht mehr gerecht.

[Schlachtier- und Fleischuntersuchung?“](#)). Demnach stehen zwar grundsätzlich Tierärzte in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die derzeit bestehenden tarifrechtlichen sowie organisatorischen Probleme führten jedoch dazu, dass freiwerdende Stellen nach Einschätzung zahlreicher Veterinärbehörden schon jetzt schwer zu besetzen seien. Ungünstig für die Veterinäre wirken sich der Erhebung zufolge vor allem tarifvertragliche Regelungen mit Stückvergütungen, die in der ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchung Anwendung finden, bei abnehmenden Betriebs- und Schlachtzahlen aus. Zudem deckten weder der Tarifvertrag noch die

bestehenden Arbeitsverträge alle zu den Untersuchungen gehörenden Tätigkeiten im erforderlichen Umfang ab. Zur Abwehr des drohenden Personalmangels schlägt die BTK vor, die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung grundlegend neu zu organisieren. Das bisherige System der Vergabe von Bezirken mit Schlachtbetrieben an einzelne praktizierende Tierärzte als nebenamtliche Tätigkeit werde der Aufgabenstellung nicht mehr gerecht und sollte nicht aufrechterhalten werden. Wichtig sei vielmehr, die amtlichen Untersuchungen auch in handwerklichen Schlachtbetrieben in die Hände der Veterinärämter zu legen. Dazu seien insbesondere die notwendigen Personalkapazitäten zu schaffen. Ferner müsse über eine Entkopplung der Gebühreneinnahmen und des Einsatzes amtlicher Tierärzte nachgedacht werden. Der neu gewählte Ausschuss für Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene der BTK wird sich der Problematik mit vollem Einsatz annehmen.

RITUELLE SCHLACHTUNGEN DÜRFEN IN DER EU VERBOTEN WERDEN

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) dürfen EU-Staaten auch für rituelle Schlachtungen eine Betäubung des Tieres vorschreiben. Derartige Vorschriften verstießen nicht grundsätzlich gegen das Recht auf Religionsfreiheit, befanden die Richter in Luxemburg. Eine solche Vorgabe folge dem von der EU anerkannten Ziel, das Wohlergehen von Tieren zu fördern. Die Mitgliedstaaten hätten einen weiten Spielraum, um Tierschutz und Religionsfreiheit in ein „angemessenes Gleichgewicht“ zu bringen. Das Urteil des EuGH erging zu einem belgischen Rechtsstreit zwischen der Region Flandern und jüdischen und muslimischen Verbänden. Demzufolge lässt das EU-Recht zwar in Ausnahmefällen und im Sinne der Religionsfreiheit die rituelle Schlachtung ohne vorherige Betäubung zu. Die EU-Staaten könnten aber dennoch selbst eine Verpflichtung zur Betäubung der Tiere vorsehen. Betroffen sei nur „ein Aspekt der spezifischen rituellen Handlung“, hieß es. Weiterführende Informationen im [SPIEGEL-Artikel](#) vom 17.12.2020

FORSCHUNG FÜR MEHR TIERSCHUTZ IN DER SCHWEINESCHLACHTUNG

Unter Koordination des FLI ([Pressemitteilung hier](#)) ist ein Forschungsprojekt über tierschutzgerechte Alternativen zur Kohlendioxid-Betäubung von Schlachtschweinen gestartet. Ziel des Verbundprojektes ist die Verbesserung des Tierschutzes, wobei auch eine hohe Fleischqualität sowie die gute Integrierbarkeit in bestehende Schlachtprozesse berücksichtigt werden. Es sollen alternative Gase und Gasmischungen für eine schonendere Betäubung und eine neue Technik für die Gaszuführung in praxisüblichen Gasbetäubungsanlagen untersucht werden.

VOGELGRIPPE IN RHEINLAND-PFALZ

In einem Vogelpark im Rhein-Pfalz-Kreis ist bei einer verendeten Hawaiiigans das hochansteckende Vogelgrippevirus H5N8 nachgewiesen worden. Wie das [LUA Koblenz mitteilt](#), wurde der Betrieb gesperrt. Da der Vogelpark ein etabliertes Biosicherheits- und Hygienekonzept besitzt und als zoologische Einrichtung besondere Vogelarten hält, kann von einer Tötung der Vögel durch eine Ausnahmegenehmigung zunächst abgesehen werden. Im Vogelpark werden jetzt weitere Untersuchungen durchgeführt und die Seuchenmaßnahmen der aktuellen Lage angepasst. Staatsministerin Anne Spiegel appelliert

an alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter, ihre Biosicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und unbedingt einen direkten oder indirekten Kontakt zu Wildvögeln zu vermeiden. Die rheinland-pfälzischen Landkreise können nach durchgeführter Risikobewertung entscheiden, ob eine Aufstallung von Geflügel und anderen Vögeln in bestimmten Risikogebieten erforderlich ist.



Foto: Kurt F. Dominik, pixelio.de

Bei einem vermehrten Auffinden von toten Greifvögeln und Wasservögeln wie etwa Enten, Gänsen oder Schwänen ist das zuständige Veterinäramt zu informieren.

Seit dem 27.01.2021 gilt jetzt die vom Veterinäramt des Rhein-Pfalz-

Kreises erlassene tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest. Diese gilt für das Gebiet der Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die Gemeinden Neuhofen, Altrip, Waldsee, Otterstadt und Römerberg sowie die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer. Für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln - wie Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse - gilt die Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Der Kontakt zwischen Geflügel und Wildvögeln sollte unbedingt verhindert werden. Hygienemaßnahmen und weitere Informationen [hier](#).

STIKO VET AKTUALISIERT KLEINTIER- UND WIEDERKÄUERLEITLINIE

Die Impfleitlinien der StIKo Vet für Kleintiere und Wiederkäuer wurden aktualisiert und stehen [zum Download zur Verfügung](#). Die „Kleintierleitlinie“ wurde komplett überarbeitet und an das neue Format der Nutztierleitlinien angepasst. Auch für Kleintiere geben jetzt Impfpampeln einen schnellen Überblick, welche Impfung als Core-Impfung gilt, bzw. in welcher epidemiologischen Situation eine Impfung sinnvoll ist. Bei der Aktualisierung der „Wiederkäuerleitlinie“ wurden erstmalig auch wichtige Impfindikationen aufgenommen, für die in Deutschland derzeit keine zugelassenen Impfstoffe zur Verfügung stehen. Zum Teil gibt es für diese Indikationen Erfahrungen mit bestandsspezifischen Impfstoffen. Zum Teil gibt es in anderen Mitgliedstaaten der EU Impfstoffe, die sich bewährt haben. Dies betrifft z.B. den Lippengrind oder die Paratuberkulose der kleinen Wiederkäuer.

INFORMATION FÜR TIERHALTER: SUCHEN UND FINDEN VON HAUSTIEREN

Die Bundestierärztekammer weist in ihrer [aktuellen Pressemitteilung](#) erneut darauf hin, dass das Einsetzen von Mikrochips bei Haustieren ohne die Registrierung bei z.B. „Tasso“ oder „Findefix“ sinnlos ist. Auch bei Umzug oder Änderung der Kontaktdaten (Name, Emailadresse, Telefonnummer) sollte dies der entsprechenden Registrierdatenbank mitgeteilt werden. Zu häufig komme es vor, dass gesuchte Tiere zwar einen Mikrochip haben, die Kontaktsuche aber ins Leere läuft. Die Pressemitteilung können Sie z.B. in Ihrem Warte-/Bezahlbereich auslegen oder auf ihrer Internetseite verlinken.

BREXIT: EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR KLEINTIERE

Seit dem 01.01.2021 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil des EU-Haustierpasssystems. Die Regelungen im Zusammenhang mit der Heimtier-Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für das grenzüberschreitende Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen in Bezug auf den Schutz vor der Tollwut wurden an die neue Situation angepasst. Dem Vereinigten Königreich wurde auf dessen Antrag der Status eines Drittlandes im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung zuerkannt.

Damit ändert sich für die Einreise in das Vereinigte Königreich aus der EU nach derzeitigem Stand erstmal nichts. Der EU-Heimtierausweis wird weiterhin akzeptiert. Es gelten die



Foto: Zaspel

Der EU-Heimtierausweis wird bei Einreise ins Vereinigte Königreich weiterhin akzeptiert.

bisherigen Einreisebestimmungen, die Sie [hier nachlesen](#) können. Für jede Einreise in die EU müssen Tierhalter aus dem Vereinigten Königreich ab jetzt für ihre Heimtiere eine amtliche Tiergesundheitsbescheinigung (AHC) mit Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung mitführen und zugelassene Eingangsstellen nutzen. Die Tiere müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Ein im Vereinigten Königreich (England, Wales und Schottland) ausgestellter Heimtierausweis wird nicht mehr als Begleitdokument akzeptiert.

KÜKENTÖTEN WIRD VERBOTEN

Die [Bundesregierung](#) setzt dem Schreddern männlicher Küken ein Ende. Mit einem entsprechenden Gesetzentwurf soll ab Ende 2021 das Kükentöten verboten werden. Damit ist Deutschland das weltweit erste Land, das diese Praxis verbietet. Mit dem Verbot des Kükentötens setzt die Bundesregierung Vorgaben des Koalitionsvertrages um und trägt dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von Juni 2019 Rechnung. Das hatte nämlich entschieden, dass das Töten männlicher Küken nur noch Übergangsweise erlaubt sei.

Der Gesetzentwurf sieht nun folgende stufenweise Regelungen vor:

- Ab dem 1.1.2022 wird das Töten von geschlüpften Eintagsküken verboten.
- Ab dem 1.1.2024 wird zudem das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem 6. Bebrütungstag untersagt. Nach dem gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand ist der Hühnerembryo vor dem siebten Bebrütungstag noch nicht in der Lage, Schmerzen zu empfinden. Ab dem siebten Bebrütungstag ist dagegen die beginnende Entwicklung des Schmerzempfindens nicht auszuschließen.

Durch von der Bundesregierung mit über 8 Mio. Euro geförderten Forschungsprojekten ist es gelungen, praxistaugliche Methoden zu entwickeln, mit denen bereits vor dem Schlupf des Kükens sein Geschlecht bestimmt werden kann. Eine Alternative ist die Aufzucht, Mast und Schlachtung männlicher Küken als sogenannte Bruderhähne sowie die Verwendung von "Zweinutzungshühnern".

Der [Geflügelverband kritisiert](#), dass es bislang noch kein praxisreifes Verfahren gibt, um den Brutvorgang vor dem siebten Lebenstag abzubrechen (derzeit ist die Geschlechtsbestimmung ab dem 9. LT möglich). Zudem bemängelt er den deutschen Alleingang, während andere EU-Mitgliedsstaaten weiterhin Küken schreddern und ihre Ware frei auf dem deutschen Markt anbieten können. Der [Deutsche Tierschutzbund kritisiert](#) die Produktionsform der Hochleistungslegehennen an sich, die systemimmanenten Tierschutzprobleme der Hühnerhaltung blieben trotz Kükentötenverbots bestehen. Er plädiert für einen Paradigmenwechsel in der Nutztierhaltung hin zur Haltung von Zweinutzungsrassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf durchläuft jetzt das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren.

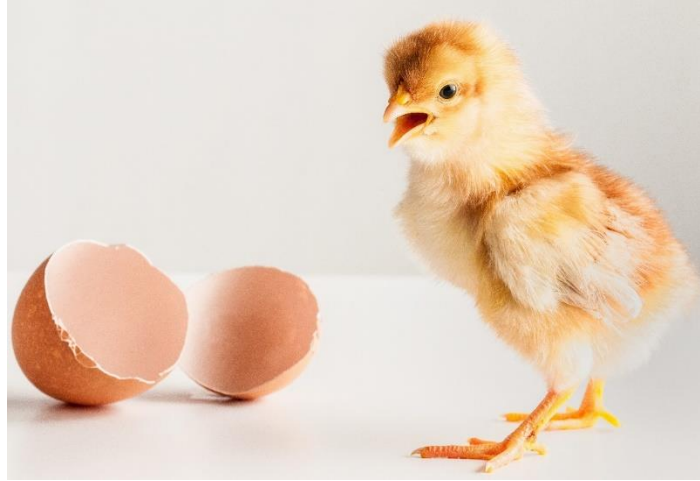


Foto: Timo Klostermeier, pixello.de

Jährlich werden in Deutschland etwa 45 Millionen Hühnerküken direkt nach dem Schlupf getötet.

NOTDIENSTREGELUNG

Leider ist festzustellen, dass sich die Notdienstsituation in einigen Regionen wieder verschärft. Zum einen ist die Nacht- und Wochenendversorgung der Tiere durch die praktizierenden Tierärzte*innen teils nicht sichergestellt und zum anderen werden Tierkliniken, die einen Notdienst nach wie vor anbieten, in diesen Zeiten überrannt. Daher möchten wir erneut eindringlich alle niedergelassenen Tierärzte*innen aufrufen, den Notfalldienst Ihrer Praxis zu organisieren (falls dies bislang nicht erfolgt ist). Das [rheinland-pfälzische Heilberufegesetz \(HeilBG\)](#) regelt in §22 (1)3., **dass alle niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte die Pflicht haben, grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen und sich dafür fortzubilden.** Die [Berufsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz](#) sieht in §21 vor, dass der Notfalldienst vorrangig durch selbst organisierten Zusammenschluss von in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen oder Tierärzten gebildet wird. Das Regeln des Notfalldienstes erfordert eine **aktive Absprache** mit den Kolleg*innen! Es ist dabei nicht ausreichend, den Anrufbeantworter anzuschalten. Falls man selbst verhindert ist, fragen Sie bitte **aktiv** in den Tierarztpraxen Ihres Umkreises an, ob sie den Notdienst übernehmen und sich dann ggf. personell auf Mehrarbeit einstellen können.

Sofern sich ein solcher freiwilliger Notfalldienst für den Einzugsbereich mehrerer Praxen nicht bildet oder Probleme auftauchen, können Sie sich zur Vermittlung an die Geschäftsstelle der LTK RLP wenden. Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird auf Dauer funktionsunfähig, wird die LTK nach §21 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz einen solchen einrichten, damit die tierärztliche Versorgung an Wochenenden und an Feiertagen sichergestellt ist. Der von der Landestierärztekammer eingerichtete Notfalldienst erfasst sämtliche im Notfalldienstbezirk mit eigener Praxis niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte.

PRIORISIERUNG BEI IMPFUNG GEGEN COVID-19

Da vermehrt Anfragen von Ihnen nach der Priorisierung von Tierärzte*innen bei der Reihenfolge der Impfungen gegen COVID-19 in der Geschäftsstelle eingingen, möchten wir Sie informieren, dass sich der [bpt](#) seit Anfang Dezember dafür einsetzt, dass Tierärzte*innen und Tiermedizinische Fachangestellte als systemrelevante Berufsgruppen ebenfalls prioritäre Berücksichtigung finden. Eine abschließende Entscheidung dazu ist derzeit noch nicht erfolgt, bitte verfolgen Sie auch die Ergebnisse des Impfgipfels der Bundesregierung in der Tagespresse und die daraufhin folgende Einteilung der Berufsgruppen in Impfkategorien im nationalen Impfplan. Leider ist es der LTK RLP nicht möglich, eine „Bescheinigung der Systemrelevanz“ auszustellen, damit Sie einen schnelleren Zugang zu Impfungen erhalten.

Online- Fortbildungen

- **BPT-INTENSIV** und **BPT-KONGRESS 2021** werden DIGITAL stattfinden
- **LIFE-WEBINAR-REIHE** des bpt: **GOT richtig anwenden!**
Die Aufzeichnungen der gebuchten Kurse stehen ein Jahr lang zur Verfügung. [Anmeldung beim bpt hier](#)
- **LIFE-WEBINAR Ferkelkastration mit Schwerpunkt Isoflurannarkose**
Die Aufzeichnung des bpt-Webinars steht bis August 2021 zur Verfügung.
[Anmeldung beim bpt hier](#)
- **WEBINAR Strahlenschutz in der Tiermedizin – Aktualisierung der Fachkunde für Tierärzte nach § 48 StrlSchV** akademie.vet

Weitere Webinare und Infos zu Programmen und Anmeldungen unter www.ltk-rlp.de